

Zollernalbkreis

Gemeinde:

B u r l a d i n g e n

BEBAUUNGSPLAN "HÖLDERLE"

Außer den im Lageplan dargestellten Festsetzungen gelten folgende

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 BBauG und BauNVO)

1. Nebenanlagen

Nebenanlagen sind mit Ausnahmen von Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO nicht zugelassen.

2. Garagen

Die Garagen können in die Gebäude eingebaut, an diese angebaut oder auf die ausgewiesenen Flächen erstellt werden. Garagen, die parallel zur Firstrichtung der Hauptgebäude erstellt werden, können in die gleiche Dachneigung der Hauptgebäude mit einbezogen werden.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 LBO)

3. Dächer

Zugelassen sind Satteldächer mit Ziegeldeckung.

4. Kniestöcke

Kniestöcke sind bis max. 0,50 m zugelassen.

5. Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen sind wie in den Querschnitten dargestellt, vorzunehmen. Abgrabungen sind nicht gestattet.

6. Äußere Gestaltung

Einfriedigungen sind als Holzzäune bis zu einer Höhe von 0,80 m zugelassen.

7. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur zulässig, sofern sie auf die Stätte eigener Leistung hinweisen und ihre Fläche 0,50 qm nicht übersteigt.

Burladingen, den 10. 4. 1975 1974



*[Handwritten signature]*